

## Erläuterungsbericht

zur

### 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt.

Die Gemeinde Hennstedt liegt im Steinburger Teilbereich des Naturparkes "Aukrug". Um den Naturpark für den Fremdverkehr zu erschließen, soll an planmäßiger Stelle in der Gemeinde Hennstedt eine Ausflugsstätte, bestehend aus Hotel- und Pensionsbetrieb mit voraussichtlich 8 Zimmern sowie einem kleinen Kaffee - Restaurantbereich entstehen. Ein ehemaliger Landgasthof, dessen Bestandschutz jedoch erloschen ist, soll zu diesem Zwecke um- und ausgebaut werden. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung auf der Grundlage des § 35 (2) BBauG zu schaffen, ist eine 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt notwendig.

Die Fläche ist in der generalisierenden Darstellungsweise des Flächennutzungsplanes als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Tatsächlich vorhanden ist eine kleine Splittersiedlung, bestehend aus dem ehemaligen Landgasthof und Wohnbebauung. Eine Rückführung der Bebauung in Fläche für die Landwirtschaft-entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes-ist von der Gemeinde nicht beabsichtigt.

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, die Ausstattung des Naturparkes mit fremdenverkehrsbezogener Infrastruktur zu vervollständigen. Der Standort liegt an geeigneter Stelle im Wegenetz und ergänzt das Angebot in den bebauten Ortslagen.

Der zu erwartende Verkehr - insbesondere der Kraftfahrzeugverkehr - kann von der ausgebauten Gemeindestraße aufgenommen werden.

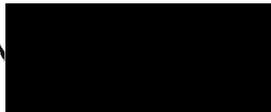
Die anfallenden Abwässer werden in einem Pumpenschacht gesammelt und über eine Druckleitung den gemeindlichen Klärteichen zugeleitet; die Gemeinde betreibt eine Mischwasser-Kanalisation. Das anfallende Oberflächenwasser wird, wie auch bei den übrigen angrenzenden Grundstücken, z. T. von dem, dem Grundstück angrenzenden See, aufgenommen.

Die Trinkwasserversorgung ist aus dem zentralen Netz der Gemeinde sichergestellt.

Die übrigen Ausführungen im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan der Gemeinde gelten auch für die 4. Änderung des Planes.

Hennstedt, 27.03.1986



  
Bürgermeister

Ausschnitt Nord. Rundschau v. 2.9.1986

### Bekanntmachung Nr. 59 des Amtes Kellinghusen-Land für die Gemeinde Hennstedt

**Betr.: Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der  
Gemeinde Hennstedt.**

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 3. Februar 1986 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet „Seelust“ wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schl.-Holst. vom 14. Mai 1986 Az.: IV 810c - 512.111-61.36 mit einer Auflage und mit Hinweisen nach § 6 BBauG 1979 genehmigt. Die Erfüllung der Auflage und die Berücksichtigung der Hinweise wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schl.-Holst. vom 30. Juli 1986 Az.: IV 810 c - 512.111-61.36 bestätigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu in der Amtsverwaltung Kellinghusen-Land, Brauerstr. 42/44, 2217 Kellinghusen, Zimmer 16, während der Dienststunden, einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 155a BBauG 1976/1979).

2217 Kellinghusen, den 27. August 1986. Amt Kellinghusen-Land  
Der Amtsvorsteher  
gez. Fölster

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 2. September 1986

Es wird beglaubigt, daß vorstehende Abschrift  
Ablichtung der/des ~~Bekanntmachung~~ vom 2.9.86  
mit dem vorgelegten ~~Urkunde~~ übereinstimmt.  
Ort

Kellinghusen, den 19. Sep. 1986

Amt Kellinghusen-Land  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

